



**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Witzenhausen
Nr. 056/2025**

Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson

Das Amt der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Witzenhausen ist neu zu besetzen.

Gemäß § 4 Hessisches Schiedsgerichtsgesetz (HSchAG) vom 23. März 1994, in der derzeit gültigen Fassung, wird die stellvertretende Schiedsperson von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Interessierte Personen können sich schriftlich beim Magistrat der Stadt Witzenhausen, Am Markt 1, 37213 Witzenhausen, bewerben.

§ 3 HSchAG – Eignung für das Schiedsamt

- (1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Das Amt kann nicht bekleiden,
 1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
 3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
 4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.
- (3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsgerichten nicht in der Gemeinde wohnt;
 3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Witzenhausen, 19.03.2025

Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

**(Sittel)
Bürgermeister**